

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Oktober 2009 beschlossen:

### Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im § 182 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann.“
  
2. Im § 184 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“